

Berlin, den 30. April 1869.

51

Schweizerische Gesandtschaft

in DEUTSCHLAND:

La Circulaire  
2. 5. W.

~~Vit. Julius Departement des Affaires  
Etrangères~~

Sein Bundespräsident!

Concil.

Ihre gütliche Depesche vom 21 April nebst 20 Copie der  
kaiserlichen Circulardepesche ist in meinem Besitz und befindet  
sich nun für mich bereit, Ihnen mitzuthellen, der  
sicherlich bezüglich mit H. v. Thile eine Unterredung gefehlt,  
und welcher in unterzusehen steht,

Auszug  
zu den Acten.  
1869/70

1. das der kaiserliche Ministerium sich in Paris wegen nicht  
ausgesprochen, sondern sich zum Fürsten v. Heckenroth nach  
dieser Aufficht. über seine Aufforderungen d. Funktionen  
erhalten sah.

2. das Problem in dieser, wie in allen Augenzeugnissen  
die das Verhältniss zw. kaiserlichen, Minister betreffen, besetzt

*[Signature]*









ins Pflichtprotokoll und muss in dem Vertrag selbst niedergelegt werden.  
 Der Grund besteht darin, dass eine bezügliche Vereinbarung  
 eigentlich des Civilrechts resp. Handelsrechts bezieht.  
 dass <sup>man genommen</sup> nicht in der Kompetenz des Zollvereins, folglich auch nicht  
 in einem Vertrag mit diesem Zollverein geschehen. - dagegen  
 können eine gegenseitige Erklärung über den beabsichtigten  
 Anstehen in dieser Materie ins Pflichtprotokoll  
 richtig aufgenommen werden. Es ist gewünscht, dass  
 auch ein solches Vertragsstück zu geben. - Es wird  
 von Delbrück auf Grund unserer mit Herrn Fürstlich  
 Fürsten Correspondenz, dass die Meinung gegen Aufhebung  
 dieser Erklärung ins Pflichtprotokoll nicht richtig  
 sein. - Es werden auch täglich die Einleitung zu dem  
 Entwurf des Vertrags.

International Conference. Derselbe ist am 27<sup>ten</sup> April im  
 Sitzung gehalten. Einem einläufigen Brief wurde  
 Herrn auf gegeben haben können, wenn es nicht  
 der gewöhnlichen Verhandlung gebührend sein würde. Vorläufig  
 kann ich Ihnen mitteilen, dass die meisten Verhandlungen  
 gegenwärtig in dem Ihre Institution erledigt werden  
 der Antrag auf Festsetzung der für den Vertrag gesammelten

Abzug  
 zu den Kosten





Das Verfügungs n. 13. Sept 1869

Mitthe d. Rüstungsgelder trotz and Mangel an Zeit und  
 Naturbedingung nicht eingebraucht worden, wodurch auf  
 geringere für nöthig gehalten, weil die Republikation  
 wohlthätiger Fonds d. Rüstungen für die bisherigen Vorkom-  
 mende begründet sind. - Der Herr bereits durch die Fortsetzung  
 Abhandlung geworden, zu der Konferenz eingeladen, zu  
 mit Abhangt Auftrag Langenbells bezweckt des Kaputtganges  
 folgendem Vorüberlegung durch die Nation als Additional-  
 Artikel zur Genfer Convention annehmen zu lassen:  
 „Im Fall eines Krieges, sollen die am Krieges  
 nicht thätigsten Mächte nicht unvorsorglich Zeit  
 zur Mobilisirung zum Dienst in den Kriegesbezugs  
 den Kriegesfürsorge zu Verfügung u. f. w.“

Man Antrag, den ich mit Rücksicht auf unsere besondern  
 Nothwendigkeit in die Zeit Ihrer Jubelkaiserin Stellung zu  
 Stellung glänzt, genug dafür, um Resolution zu geben  
 zu Gesellen, das die Jubelkaiserin nicht auf mich zurück  
 Pandeterminister (die Konferenz die <sup>die</sup> <sup>(Vorschlagema)</sup> ganzheitliche Aufstellung  
 mit Militärisch als ungenutzbar bezeugt worden.

Politische Litua.  
 Anon.

Ein Bericht über die immer noch freundlicher sind gelassen  
 allgemeinen Situation folgt nachher.

Mit den gegenseitigen Zustimmung

Branne  
 Markt.